

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Fax: 0721 56 8888 81

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Ostseebad Thiessow / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Surfoase Mönchgut“

Satzung




Doepke
Bürgermeister



Begründung

Inhaltsverzeichnis



1.) Grundsätze	3
1.1.) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	3
1.2.) Ziele der Planung	3
1.3.) Vorhabenträger	3
1.4.) Übergeordnete Planungen	3
1.4.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan	3
1.4.2.) Erfordernisse der Raumordnung	4
1.5.) Plangebietes	5
1.5.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes	5
1.5.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes	6
1.5.3.) Hochwasser / Überflutungsgefahr	7
1.5.4.) Aussagen im Landschaftsplan.....	7
1.6.) Plangrundlage	7
2.) Städtebauliche Planung	7
2.1.) Städtebaulicher Entwurf.....	7
2.2.) Flächenbilanz	9
2.3.) Erschließung	9
2.3.1.) Verkehrliche Erschließung	9
2.3.2.) Ver- und Entsorgung	9
3.) Auswirkungen/ Umweltbericht	9
3.1.) Abwägungsrelevante Belange	9
3.2.) Umweltbericht	10
3.2.1.) Allgemeines / Methoden.....	10
3.2.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt	11
3.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich	19
3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit.....	21
3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
3.2.6.) Wechselwirkungen.....	22
3.2.7.) Schutzgebiete	23

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus einer kleinen Teilfläche des bestehenden Surfplatzes („Surfoase Mönchgut“) mit 60 Standplätzen für Wohnmobile und Caravans und umfasst die Flurstücke 636 (teilweise) und 637 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker. Die Fläche beträgt ca. 0,1 ha.

Das Plangebiet liegt zwischen den Orten Thiessow und Klein Zicker und wird begrenzt

- ▲ im Südwesten durch die Düne und den Strand,
- ▲ im Nordwesten durch den bestehenden Surfplatz,
- ▲ im Nordosten durch die Landstraße,
- ▲ im Südosten durch Unland / Biotop sowie in ca. 110 m Entfernung ein Einzelgehöft.

Als Plangrundlage dient ein digitaler Auszug als dem amtlichen Liegenschaftskataster mit Stand vom September 2012, der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktualisiert wurde.

1.2.) Ziele der Planung

Mit der Planung soll der seit 1996 bestehende Betrieb der Surfschule als ein wesentlicher Baustein der touristischen Infrastruktur des Ostseebades Thiessow langfristig gesichert werden. Durch die Gemeinde werden folgende Planungsziele verfolgt:

- ▲ die Entwicklung des Tourismus durch Sicherung und Ausbau der touristischen Infrastrukturangebote.

1.3.) Vorhabenträger

Vorhabenträger und Eigentümerin der Flächen im Plangebiet ist die Sail & Surf Rügen, Am Fährberg 8, 18573 Altefähr, vertreten durch Herrn Knut Kuntoff.

1.4.) Übergeordnete Planungen

1.4.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP), rechtswirksam seit 06.07.1998, war das Vorhaben „Surfoase Mönchgut“ nicht mit einer Flächendarstellung berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert; die 2. Änderung ist mit Ablauf des 16. Dezember 2014 wirksam geworden.

Im Erläuterungsbericht zum ursprünglichen FNP war zum Caravanstellplatz "Surf-Oase" Thiessow

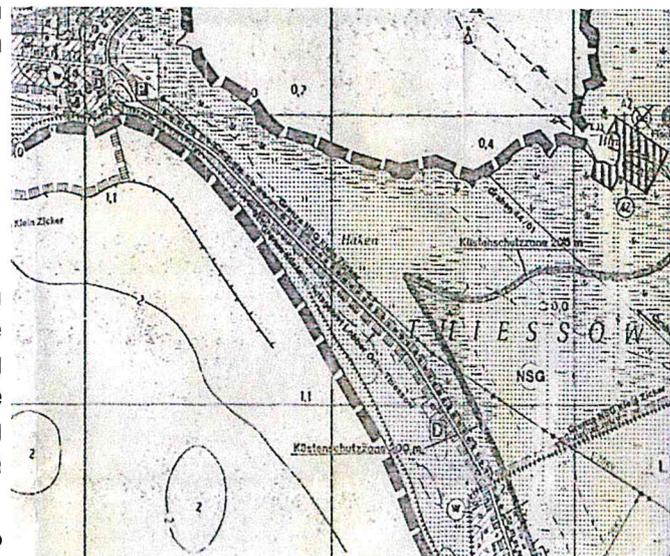


Abbildung 1: FNP Ausschnitt

ausgeführt worden:

„Im westlichen Gemeindebereich, zwischen den Ortsteilen Thiessow und Klein Zicker, befindet sich ein befestigter Stellplatz von ca. 0,35 ha Größe. In der DDR-Zeit wurde dieser Standort als Parkplatz für die zahlreichen Surfer im Greifswalder Bodden angelegt.

Die "Surf-Oase" wurde als reiner Tagesparkplatz bzw. Übernachtungsplatz für Kurtouristen (nicht als Campingplatz) eingerichtet und in Abstimmung mit der Kreisverwaltung und der zuständigen Naturschutzbehörde wurden für die Saison '94 mobile Wasser- und Energieanschlüsse aufgestellt. Die Einleitung der Abwässer aus Chemietoiletten in das zentrale Netz der häuslichen Abwässer ist nicht zulässig. Diese Entsorgung erfolgt an einem separaten zentralen Anlaufpunkt im Hauptort Thiessow. Für die vorhandene Bebauung (Verwaltungsgebäude) besteht eine Baugenehmigung, so dass man von ihrem Bestandsschutz ausgehen muss.

Die aus dem "Gewohnheitsrecht" entstandene Nutzung ist für die Saison 1994 in tragbare Zustände versetzt worden, die auch in der Saison 1995 ihren Anklang gefunden hat. Der Caravanstellplatz stellt allerdings aufgrund der ungeschützten, weit sichtbaren Lage inmitten der freien Landschaft eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

In einem Schreiben vom 19. Dezember 1991 an die Gemeinde Thiessow befürwortet die Biosphärenreservatsleitung ausdrücklich die Möglichkeit des stationären Urlaubs von Surfern in Wohnmobilen für mehrere Tage. Alle Forderungen der Biosphärenreservatsleitung hinsichtlich der Betreibung der "Surf-Oase" sind von dem Betreiber erfüllt worden. In seinem jetzigen Zustand entspricht der Platz hinsichtlich der Anschlüsse für Ver- und Entsorgung den gesetzlichen Anforderungen.

Eine Nutzung dieser Anlage nur für Tagesgäste ohne die Einrichtung eines Pendelverkehrs von einem gesicherten Standplatz für Caravans und Wohnanhänger (Lösung über das Verkehrskonzept) würde zu einer ungewollten Belastung des ohnehin schon sehr starken Verkehrsaufkommens durch Thiessow führen. Die Gemeindevertretung Thiessow besteht derzeit auf den Bestandsschutz der "Surf-Oase" mit den seinerzeit vom Bauamt des Landkreises Rügen genehmigten baulichen Anlagen.

Die Verlagerung dieser touristischen Einrichtung, die über eine gewisse Tradition verfügt und unbedingt als Freizeitangebot erhalten werden muss, an einen anderen verträglicheren Standort wird für die Zukunft auch von der Gemeinde gesehen, um die Schönheit des Landschaftsbildes und den Erholungswert wiederherzustellen.

Die "Surf-Oase" lebt momentan von seiner günstigen Lage zum Strand, so dass die hier Anreisenden ihre sportlichen Aktivitäten direkt vor Ort ausführen können. Bei Rückbau und Einordnung dieser Anlage an einem verträglicheren Standort ist diese Situation nicht mehr gegeben und muss, um die Attraktivität für die Surfer zu erhalten, über einen "Pendelverkehr" kompensiert werden. Die Errichtung eines solchen Zubringerverkehrs ist über die Erstellung des Verkehrskonzeptes zur Lenkung der Verkehrsströme zu klären. Ein übereilter Rückbau der vorhandenen Einrichtung ohne eine fundierte Verkehrslösung wird von der Gemeinde nicht gefordert. Das Ausbleiben der Wassersportinteressierten und der damit verbundene wirtschaftliche Ruin des Betreibers sind zu befürchten.

Aus diesen vorgenannten Gründen hat die Gemeinde den Caravanstellplatz nicht gesondert ausgewiesen, ist aber derzeit für den Erhalt der Einrichtung. Für die Zukunft ist aber die Verlagerung auf einen Alternativstandort vorgesehen. Momentan genießt die Einrichtung Bestandsschutz. Das Areal ist von jeglicher weiteren Bebauung freizuhalten.“

1.4.2.) Erfordernisse der Raumordnung

Das Ostseebad Thiessow liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) im Tourismusschwerpunktraum. Überlagernd erfolgt die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, obwohl nahezu sämtliche Flächen außerhalb der Ortslagen Naturschutzstatus aufweisen. Der straßenbegleitende Radweg ist Bestandteil des regional bedeutenden Radwegenetzes. Die nord-

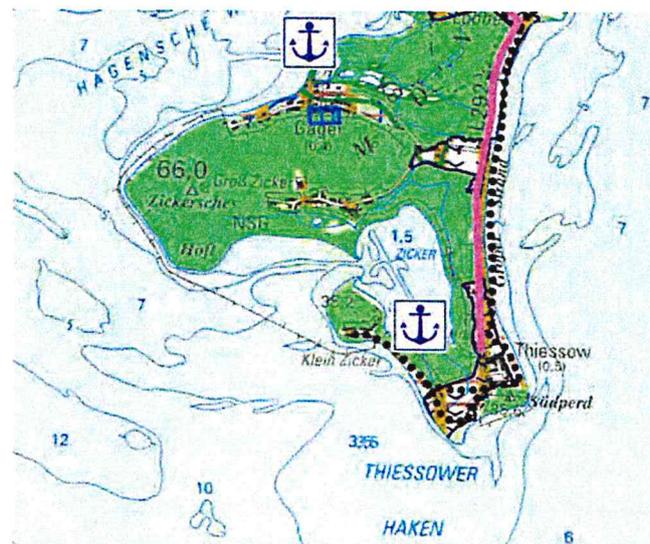


Abbildung 2: Karte RREP VP

östlich der Landstraße liegenden Flächen (NSG) sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Gemäß 3.1.3(1) hat in den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Dabei ist gemäß (17) auch der maritime Tourismus zielgerichtet und nachhaltig zu entwickeln.

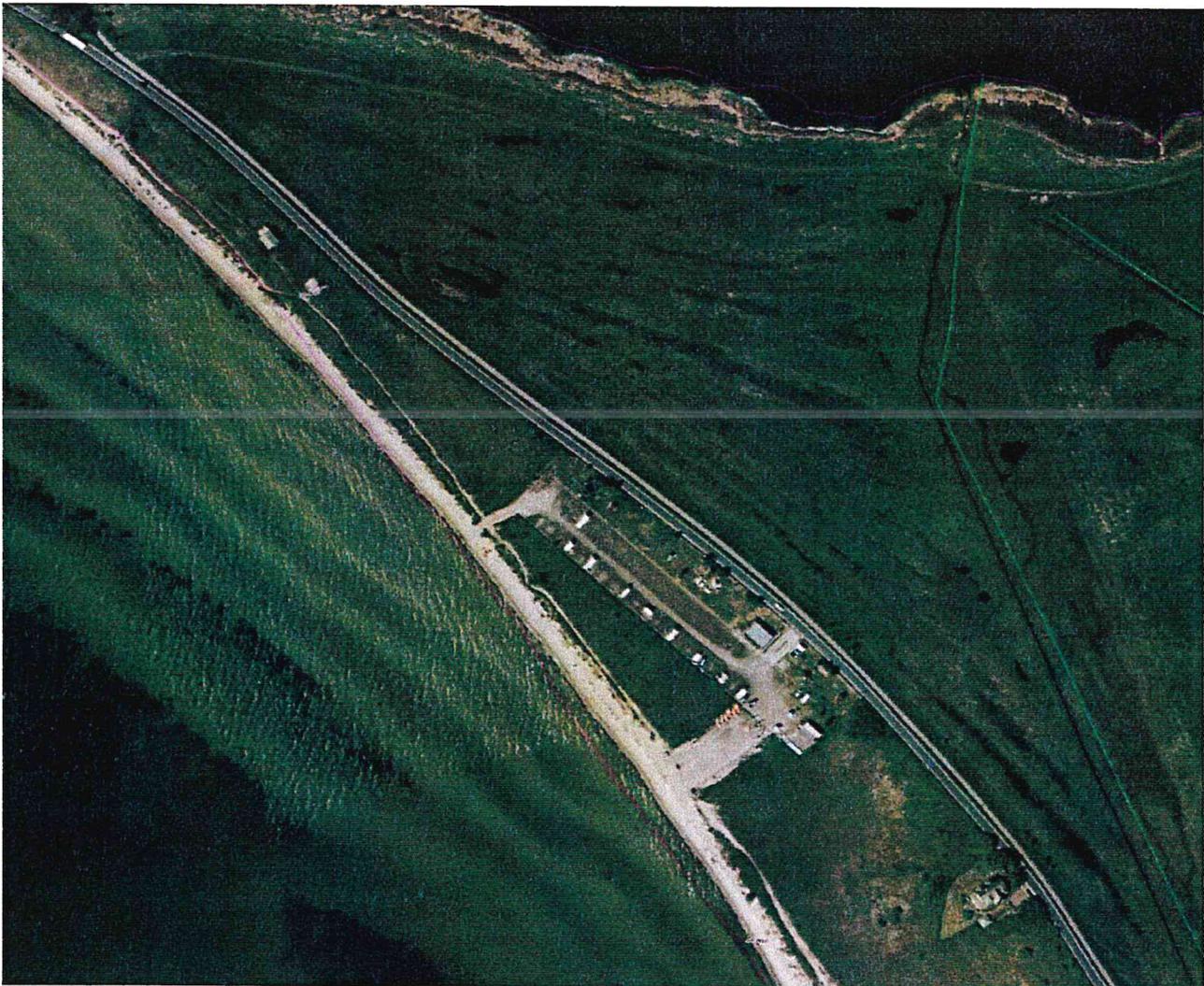


Abbildung 3: Luftbild (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

1.5.) Plangebietes

1.5.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den südlichen Teilbereich des bestehenden insgesamt rund 8.710 qm großen Surfplatzes.

Der Surfplatz „Surfoase Mönchgut“ verfügt über 60 Standplätze für Wohnmobile und Caravans mit jeweils separatem Stromanschluss. Es besteht ein Sanitärgebäude mit Duschen, WCs und Aufenthaltsraum für den Parkplatzwächter (gemäß Baugenehmigung 931811 vom 27.07.1993). Ein

Spielplatz sowie die in provisorischen Gebäuden untergebrachte Surfschule runden das Angebot ab.

Das Surfrevier, in Vorwendezeiten bekannt unter dem Namen „Thiewai“, war eines der ersten und vor allem besten Surfreviere in der DDR, da wegen des Verbots auf der Ostsee der Greifswalder Bodden bis 1989 praktisch die einzige Möglichkeit war, in der Welle zu surfen.

1.5.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in einer vielfältigen Schutzgebietskulisse.

Schutzgebiete nach internationalem Recht

Seeseitig grenzt in geringem Abstand das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ an, das neben dem Greifswalder Bodden auch den Strandbereich am Standort umfasst. Im fertiggestellten Managementplan heißt es (II.1.2, S.187): „Es wird eingeschätzt, dass die Tourismus- und Erholungsnutzung im derzeitigen Umfang verträglich ist und keine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes darstellt. Dies betrifft u.a. die wassergebundenen Nutzungen sowie die touristische Infrastruktur in Form von Wanderwegen. Punktuelle Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich von Dünen-LRT durch Trittbelastung und Stoffeinträge gefährden die derzeit guten Erhaltungszustände (noch) nicht. Der ungünstige Erhaltungszustand des LRT 1230 ist, bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet, nicht auf die touristische Nutzung zurückzuführen. Die Nutzung des Greifswalder Boddens als attraktives Wassersportrevier wird unter Berücksichtigung der konsequenten Umsetzung der „Freiwilligen Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln im Greifswalder Bodden und Strelasund“ als verträglich in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bewertet.“

Die im Umfeld des Plangebiets befindlichen FFH-Lebensraumtypen (2110-15, 2130-19, 1170-08) sind auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung sämtlich in gutem Zustand (Erhaltungszustand B).

Im Bereich des Standorts ist das Gebiet überlagernd mit gleicher Abgrenzung als EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ ausgewiesen. Bestandteil des Schutzgebiets ist zudem die Zicker See, die in einem Abstand von ca. 220 m in nördlicher Richtung liegt.

Die Wiesenflächen östlich der Landstraße einschließlich der Wasserfläche der Zicker See sind Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“.

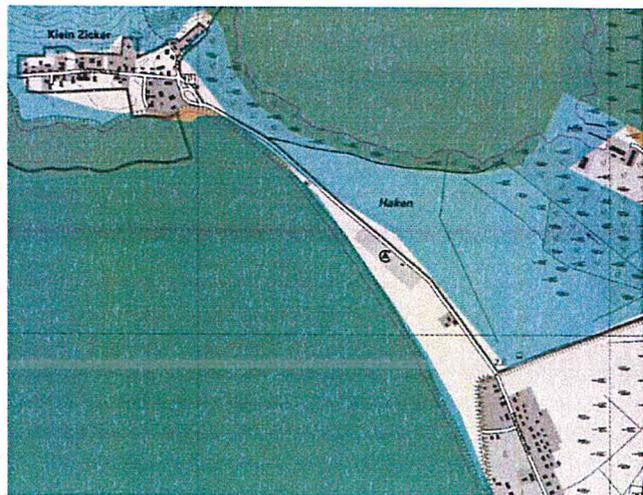


Abbildung 4: Natura 2000: FFH-Gebiete blau, EU-Vogelschutzgebiete braun (Quelle: umweltkarten.mv-regierung.de)

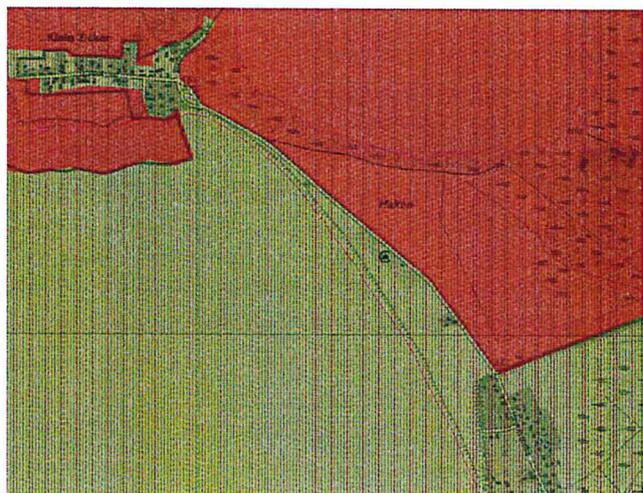


Abbildung 5: nationale Schutzgebiete: NSG rot, LSG grün, Biosphärenreservat rot schraffiert (Quelle: umweltkarten.mv-regierung.de)



Nationale Schutzgebiete/ - objekte

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung). In der Schutzzone III soll durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden.

Die jenseits der Landstraße liegenden Wiesen gehören zur Teilfläche Zicker des NSG Nr. 189 „Mönchgut“. Dieses gehört zur Schutzzone II des Biosphärenreservates Südost-Rügen.

Der Küstenbereich südlich und nördlich des Surfplatzes zwischen Bodden und Landstraße sowie der Strandbereich vor dem Surfplatz unterliegt als Biotop RUE09833 „Boddenufer südöstl. Klein Zicker“ (Gesetzesbegriff: Dünen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen) gesetzlichem Schutz.

Das Plangebiet liegt innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und des 200 m Schutzstreifens nach § 89 LWaG M-V. Ausnahmen vom Bauverbot können nach § 29(3) NatSchAG M-V zugelassen werden für

- notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb oder dem Wassersport dienen, sowie
- bauliche Anlagen, die der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen.

Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend sind keine denkmalgeschützten Gebäude vorhanden.

1.5.3.) Hochwasser / Überflutungsgefahr

Im Küstengebiet des Standortes ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 2,60 m NHN zu rechnen (2,60 m NHN entsprechen somit 2,45 m HN). Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten bzw. Eisaufschiebungen oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung des Vorhabens können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.

1.5.4.) Aussagen im Landschaftsplan

Für die Gemeinde Thiessow liegt kein Landschaftsplan vor.

1.6.) Plangrundlage

Die Planzeichnung basiert auf der aktuellen Katasterkarte (Auszug aus der ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) in digitaler Form vom 17.09.2012).

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Städtebaulicher Entwurf

Mit der Planung soll der Standort der Surfschule auf dem Surfplatz „Surfoase Mönchgut“ langfristig gesichert werden.



Die als Provisorium entstandenen bestehenden baulichen Anlagen sollen legalisiert und mittelfristig durch einen ansehnlichen Neubau ersetzt werden. Dabei werden sowohl der bisherige Standort als auch die Größe der derzeitigen Fliegenden Bauten im Wesentlichen beibehalten. Es erfolgt lediglich eine leichte Korrektur hinsichtlich der bisher nicht exakt berücksichtigten Flurstücksgrenzen.

Die Surfschule benötigt für den Betrieb ein kleines Gebäude mit Schulungs-, Umkleide- und Lageräumen. Hinzu kommt ein größerer Bereich für das (diebstahl- und witterungs-)geschützte Außenlager für das umfangreiche Surfmateriale.

Das Raumprogramm wird auf zwei kleine Gebäude verteilt, die als eingeschossige Holzständerbauten mit geringer Höhe konzipiert, d.h. ohne ausgebautes Dachgeschoss) errichtet werden. Damit wird die Bebauung mit einer Gebäudehöhe von rund 3,5 m über hochwassersicherem Gelände in der offenen, weit einsehbaren Landschaft nicht bestimmend auffallen.

Die gesamte medien- und verkehrstechnische Erschließung erfolgt über den Surfplatz, so dass hierfür keine weiteren baulichen Anlagen entstehen müssen.

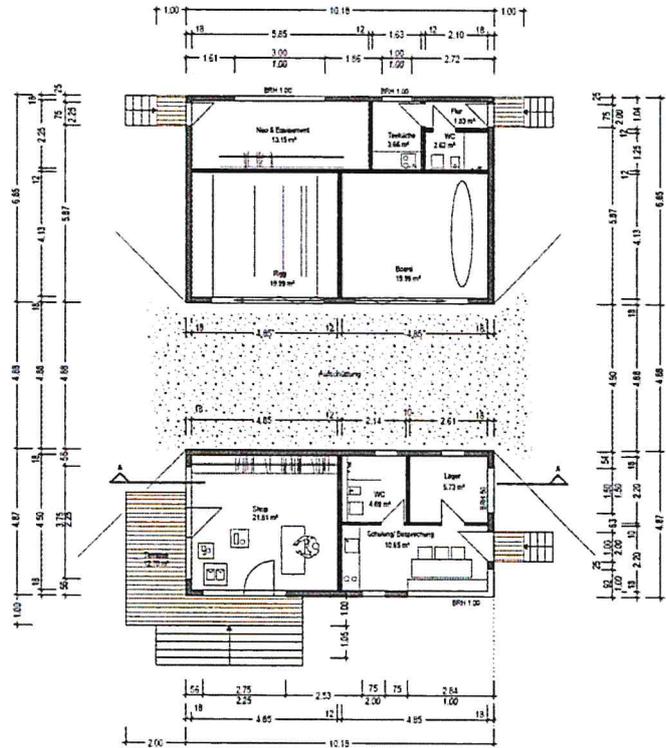
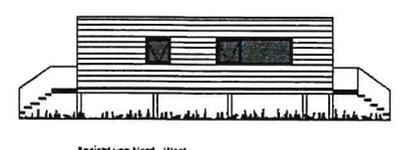
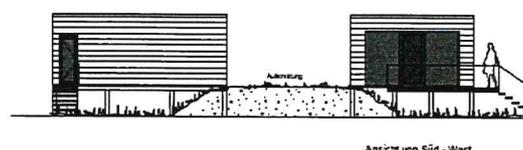
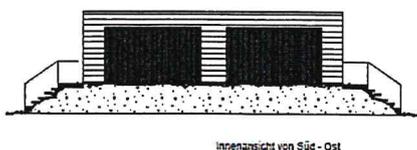
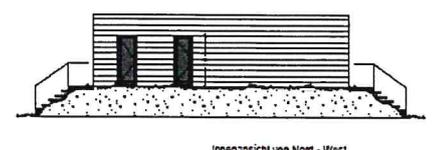
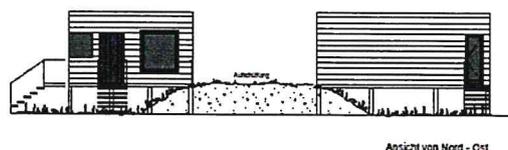
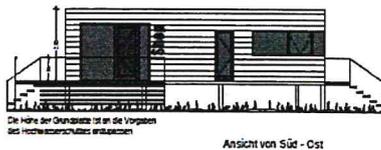
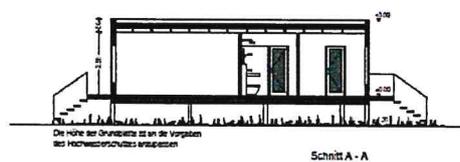


Abbildung 6: Hochbauentwurf, Wolfgang Warnkross, Stralsund, Stand Oktober 2015





2.2.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

<i>Nutzung</i>	<i>Fläche</i>	<i>Zulässige Grundfläche</i>	<i>Zulässige Versiegelung*</i>	<i>Veränderung</i>
Sondergebiet Surfplatz	1.230 qm	135 qm	203 qm	203qm
Verkehrsfläche Landstraße	15 qm		15 qm	--- qm
Gesamtgebiet	1.245 qm			

* gem. § 19(4) BauNVO

2.3.) Erschließung

2.3.1.) Verkehrliche Erschließung

Der Surfplatz wird über eine bestehende Zufahrt von der Landstraße aus erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über die bestehenden Wege. Angesichts der geringen Größe des Vorhabens ergeben sich keine wesentlich geänderten Anforderungen.

2.3.2.) Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung: Das Plangebiet ist trinkwasserseitig erschlossen.

Abwasserentsorgung: Das Schmutzwasser ist dem ZWAR zu überlassen. Der bestehende Surfplatz ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, der Ausbau der Surfschule führt angesichts der geringen Größe zu keinen geänderten Anforderungen hinsichtlich der Kapazität. Es gelten die Regelungen der entsprechenden gültigen Satzungen des ZWAR.

Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser kann wie in den angrenzenden Bereichen des Surfplatzes auch angesichts günstiger Bodenverhältnisse (sickerwasserbestimmte Sande) versickert werden. Erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA Arbeitsblatt A-138 (Ausgabe April 2005) oder wird eine direkte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgenommen, handelt es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung, welche der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis hierfür ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu stellen.

Elektroversorgung: Das Plangebiet ist elektrotechnisch erschlossen.

Abfallentsorgung: Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 28. Oktober 2013 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger."

3.) Auswirkungen/ Umweltbericht

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.) insbesondere auf die im



Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die *Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, i.V.m. den Belangen von Freizeit und Erholung: Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Raumentwicklungsprogramm MV: „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ (S. 9, vgl. auch Leitlinie 2.1). Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden vorrangig zu berücksichtigen (§ 1(6) Nr. 8c BauGB).

Mit der aktuellen Ausweisung als Tourismusschwerpunktraum im RREP VP wird der Tourismus als zentrale Branche für die Gemeinde Ostseebad Thiessow bestätigt. Das Vorhaben dient dem Erhalt bzw. der langfristigen Sicherung der bestehenden Surfschule als wichtiger Baustein der touristischen Infrastruktur.

- die *Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Angesichts der Lage außerhalb der Ortslagen, innerhalb sowie angrenzend an vielfältige Schutzgebietsausweisungen (vgl. 1.5.2) ist den Belangen des Naturschutzes eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Planung sich auf den vorgenutzten Bereich des bestehenden Surfplatzes beschränkt, der seit Jahrzehnten besteht und entsprechend Bestandsschutz genießt.

Darüber hinaus sind die privaten Belange (insb. bestehende Nutzungen im Umfeld) angemessen zu berücksichtigen.

3.2.) Umweltbericht

3.2.1.) Allgemeines / Methoden

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Alternativen: Planerische Alternativen wurden bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans Mitte der 90er Jahre erstmalig diskutiert (vgl. 1.4.1). Dabei wurde zur Verbesserung des Landschaftsbilds seinerzeit eine langfristige Verlagerung des Surfplatzes favorisiert, so dass auf eine Flächendarstellung im ursprünglichen Flächennutzungsplan verzichtet wurde.

Alternativen Flächen stehen am Südufer von Thiessow für eine Verlagerung des Platzes aber nicht bereit. Der Uferbereich im Umfeld des Endhaken unterliegt als Wald im Küstenbereich einem besonderen Schutz (vgl. § 1a BauGB). Deshalb muss die Bestandssicherung am bestehenden Standort erfolgen. Ein Verzicht auf das Surfen am Südufer von Thiessow ist für die Gemeinde nicht akzeptabel, da damit ein wesentlicher Baustein des touristischen Angebots wegfallen würde.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3) zugrunde liegt. Dabei wird vom Status als unbebauter Surfplatz ausge-



gangen, da die derzeit bestehenden fliegenden Bauten nicht genehmigt sind.

Die Verträglichkeit mit den Schutzziele der angrenzenden Natura 2000 Gebiete wird im Rahmen der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans standort- und vorhabenspezifisch nachgewiesen.

Im Rahmen der Alternativprüfung wird neben der geplanten Nutzung des Areals als eigentliches Vorhaben (Durchführung der Planung) die Nichtdurchführung der Planung als Nullvariante geprüft, d.h. der Verzicht auf die baulichen Anlagen der Surfschule, nicht jedoch die Aufgabe des Surfplatzes.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung: Mit der Realisierung des Vorhabens werden die am Standort bestehenden Nutzungen (Surfen) gefestigt. Da aber weder der Surfplatz mit seinen Beherbergungsmöglichkeiten (Standplätze für Wohnmobile und Caravans) flächenmäßig ausgeweitet noch durch den Ausbau der Surfschule qualitativ neue Nutzungen am Standort etabliert werden, wird sich der Nutzungsdruck auf den Strand bzw. die Wasserflächen im Umfeld nicht wesentlich verändern.

Durch die Planung werden deshalb vor allem kleinräumig Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind. Als eingriffsrelevante Bestandteile sind in der Umweltprüfung deshalb zu berücksichtigen:

Anlagebedingt:

- ▲ Die Gesamtversiegelung wird um rund 203 qm erhöht. Dabei gehen ehemalige Surfplatzflächen verloren.

Betriebsbedingt:

Das vom Plangebiet ausgehende Verkehrsaufkommen (landseitig) wird sich als Folge der Planung nicht erheblich verändern. Auch die Intensität des Surfbetriebs am Standort wird gegenüber dem Ist-Zustand nicht erheblich zunehmen.

Die *baubedingten* Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung: Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändert. Die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet bleiben erhalten. Im Falle einer Nichtüberplanung würden die bestehenden fliegenden Bauten der Surfschule zurückgebaut werden müssen, die Fläche aber als Bestandteil des Surfplatzes weiterhin genutzt werden. Die bestehende Möglichkeit zur qualitativvollen Entwicklung der touristischen Infrastruktur würde nicht genutzt werden.

3.2.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Lage

Das Plangebiet liegt auf der Insel Rügen, Halbinsel Mönchgut, direkt südlich der Hauptstraße zwischen Thiessow und Klein Zicker auf dem Haken. Es ist ein Teil des dort bestehenden Surfplatzes. Südlich und westlich in ca. 70 m Entfernung liegen die Rügischen Bodden als Teil des Greifswalder Boddens. Die Ortslage Thiessow (Deich) beginnt in ca. 270 m Entfernung Richtung Südosten. Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Thiessow gibt es in ca. 110 m Entfernung noch ein Einzelgehöft. Die Ortslage Klein Zicker liegt ca. 700 m entfernt in nordwestlicher Richtung. Nördlich und östlich der Straße erstrecken sich Wiesen / Dauergrünland mit Schafbeweidung bis zur Küste der Zicker See (Teil der Rügischen Bodden). Die Entfernung zur Küste beträgt hier ca. 270 m.



Klima

Bestand: Die Insel Rügen liegt, großräumig betrachtet, im Einflussbereich des Ostdeutschen Küstenklimas, d.h. sie wird dem ozeanisch geprägten, subatlantischen „Ostdeutschen Küstenklima“ zugerechnet, welches noch in einem 10 bis 30 km breiten Streifen landeinwärts der deutschen Ostseeküste wirkt. Es zeichnet sich gegenüber dem Klima des Binnenlandes durch stärkere Winde, einen gleichmäßigeren Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und kleiner Jahreschwankung aus.

Das Plangebiet ist bereits langjährig als Surfplatz in Nutzung und weitgehend teilversiegelt. Dies wird als Vorbeeinträchtigung gewertet, welche durch das Vorhaben kaum verstärkt wird. Das Plangebiet liegt auf einer weitgehend baumfreien und nicht bebauten Landzunge.

Bewertung: Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation treten am Standort keine klimatischen Belastungen durch die bereits bestehenden umfangreichen Teilversiegelungen im Surfplatz auf. Das Plangebiet übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben ist aus klimatischer Sicht von untergeordneter Größe. Die Zunahme der Versiegelung im geplanten Umfang ist im vorliegenden klimatischen Raum mit sehr guter Luftzirkulation nicht geeignet, das Lokalklima negativ zu beeinflussen. Auf eine Ausweitung von Gebieten an unversiegelten Standorten wird zugunsten der Ergänzung von bereits anthropogen beeinflussten Flächen verzichtet. Weitere Minimierungsmaßnahmen können nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation verursachen. Die verhältnismäßig geringfügige Zunahme der Versiegelung wird das Lokalklima nicht erheblich verändern. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen sind nicht zu erkennen.

Boden

Bestand: Im Untersuchungsgebiet herrschen sickerwasserbestimmte Sande (Umweltkartenportal des Landes M-V, Bodenfunktionsbereiche) vor, die im Gutachterlichen Landschaftsplan der Region Vorpommern mit Stufe 2 (mittel bis hoch) bewertet werden.

Im Plangebiet finden sich vorwiegend teilversiegelte Flächen, es wurde vor etlichen Jahren als Surfplatz hergerichtet und wird jede Saison genutzt. Im Spielbereich sind kleinere Flächen komplett versiegelt, der Rest wird als Grünfläche intensiv gepflegt. Die natürlichen Prozesse der Bodenentwicklung sind durch die anthropogene Einflussnahme im gesamten Plangebiet bereits eingeschränkt, der Standort ist nicht mehr als ungestört anzusprechen.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche sowie von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermögli-



chen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Situation des Schutzgutes Boden nicht verändern. Die vorhandenen Teil- und -Vollversiegelungen würden erhalten bleiben, da eine Aufgabe der Nutzung des Surfplatzes nicht angestrebt ist.

Minimierung und Vermeidung: Der Standort des Vorhabens ist bereits flächig teilversiegelt. Das Vorhaben wird innerhalb eines hinsichtlich des Bodens bereits beeinträchtigten Gebietes ausgeführt und auf die unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in bereits baulich vorgeprägten Standorten verzichtet.

Zustand nach Durchführung: Der Anteil an vollversiegelten Flächen Versiegelung im Plangebiet wird sich erhöhen, in gleichem Maße wird der Anteil teilversiegelter Flächen geringer. Es wird auf teilversiegelten Flächen ein vollversiegeltes Baufeld entstehen. Bestehende Teilversiegelungen der Erschließungsflächen werden ausgebessert bzw. erneuert. Die Surfplatznutzung ist Bestand, der Ausbau erstreckt sich vor allem auf die Qualität des Angebotes (ortsfeste Surfschule).

Es werden überwiegend bereits beeinträchtigte Flächen für Versiegelung und Überbauung beansprucht. Aufgrund der Vorbeeinträchtigungen lassen sich anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht vermuten.

Wasser

Bestand/Bewertung: Still- und Fließgewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gewässer sind die Bodden. Der Abstand zur Küstenlinie beträgt in südwestlicher Richtung ca. 70 m, in nördlicher Richtung ca. 270 m. Das Plangebiet befindet sich in dem gemäß § 89 LWaG M-V geschützten Bereich von 200 m entlang der Küstengewässer. Es gehört zum Küstenschutzgebiet „Lobber Ort bis Thiessow“ gem. § 36 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. DDR I Nr. 5 S. 77) in Verbindung mit § 136 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens gem. §29 NatSchAG M-V.

Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet wird mit weniger als 2 m angegeben (Umweltkarten MV) und die Grundwassergeschüttheit wird mit ‚gering‘ bewertet. Das Grundwasserangebot wird im Plangebiet als nicht nutzbar eingestuft. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze liegt zwischen 50 und 100 m. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen, ebenso außerhalb von Vernässungs- und Überflutungsgebieten. Angesichts der Höhenlage ist keine absolute Sturmflutsicherheit gewährleistet.

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden. Stoffeinträge sind zu begrenzen bzw. vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die gegenwärtige Situation des Grund- und Oberflächenwassers nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wird, aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse versickert. Eine ordnungsgemäße öffentliche Abwasserentsorgung ist durch den bestehenden Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt.

Das Vorhaben birgt, im Vergleich zur Vorbelastung und bei normaler Nutzung keine Gefahr hin-



sichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser. Maßnahmen zur Minimierung können daher nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung:

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Bei Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet, das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Pflanzen und Tiere

Bestand: Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Buchenwälder mesophiler Standorte (Rasenschmielen-Buchenwald auf feuchten mineralischen Standorten) aus. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet ist der südöstlichste Teil des Surfplatzes Mönchgut –Thiessow. Dieser Platz wurde vor der Wende als Parkplatz westlich der Straße von Thiessow nach Klein Zicker errichtet. Der Platz ist teilbefestigt (geschottert und von einer Reihe Rasengitterplatten umgeben) und eingezäunt. Die Zufahrt wird per Schranke reguliert. Dieser Bereich ist vollversiegelt. Am Eingang zum Platz (außerhalb des Bearbeitungsgebietes) steht ein Verwaltungsgebäude mit Sanitärräumen, gegenüber findet sich ein Platz für Müllcontainer. Entlang des Surfplatzes stehen wenige Birken. Im Parkplatzbereich gibt es 2 Zugänge zum Strand. Diese sind zu den angrenzenden Dünen hin abgezäunt. Die Schotterung des Platzes ist weitgehend von einer mehr oder weniger strapazierfähigen Grasnarbe bedeckt, stellenweise ist sie mit Strandsand überdeckt, speziell im Bereich der Surfschule und vor den Strandübergängen, wo dies für die Surfer funktionaler ist.

Die Straße grenzt nordöstlich an das Plangebiet an. Nordwestlich des Plangebietes liegen die restlichen Flächen des Surfplatzes. Im Südwesten und Südosten liegen die Dünen, die sich zwischen Boddenufer und Straße von Thiessow bis Klein-Zicker erstrecken.

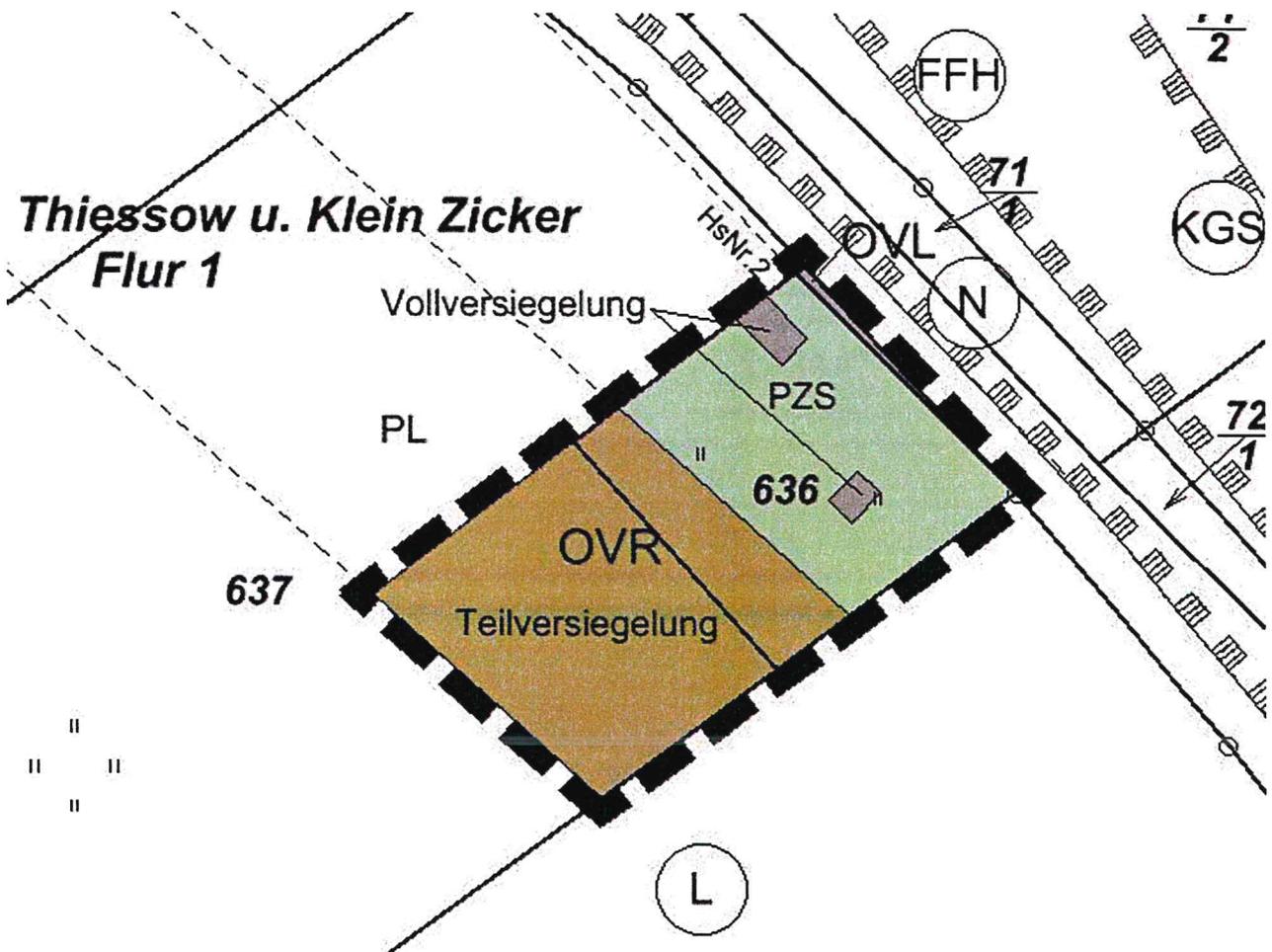


Abbildung 7 Biototypenkartierung, Gesamtübersicht (unmaßstäblich)

Legende:

- OVR 14.7.9 Rast- und Informationsplatz
(teilversiegelter Platz mit Unterständen, Bänken, Tischen und Informationstafeln)
- PZS 13.9.8 sonstige Sport- und Freizeitanlage (Spielbereich, Sitzplatz, Grillplatz) ohne Großbäume

Im Plangebiet selbst ist der westliche Bereich in vorab beschriebener Weise teilversiegelt. Hier findet sich der Rast- und Informationsplatz der Surfschule mit den Unterständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Informationsmöglichkeiten. Der östliche straßenseitige Teil des Bearbeitungsgebietes wird als Spiel- und Sitzbereich genutzt. Dort finden sich kleinflächige Versiegelungen (Betonpflaster, Betonplatten) im Bereich der stärker genutzten Anlagen (Sitzplatz, Elektrohäuschen). Am Elektrohäuschen finden sich Sanddornbüsche. Ansonsten herrscht hier Grünland vor, das intensiv als Spielbereich genutzt wird, einige Spielgeräte sind vorhanden. Junge Obstbäume wurden angepflanzt. Darüber hinaus gibt es im Plangebiet keine Bäume.

In unmittelbarer Umgebung südlich an das Plangebiet angrenzend und nach Westen in ca. 50 m sowie nach Nordwesten in ca. 160 m Entfernung befindet sich ein nach BiotopAtlas gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschütztes Biotop:

- RUE09833 *Boddenufer südöstlich. Klein Zicker*, Gesetzesbegriff: *Dünen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen*, Fläche: 69.006 m², Entfernung: südöstlich an das Plangebiet angrenzend

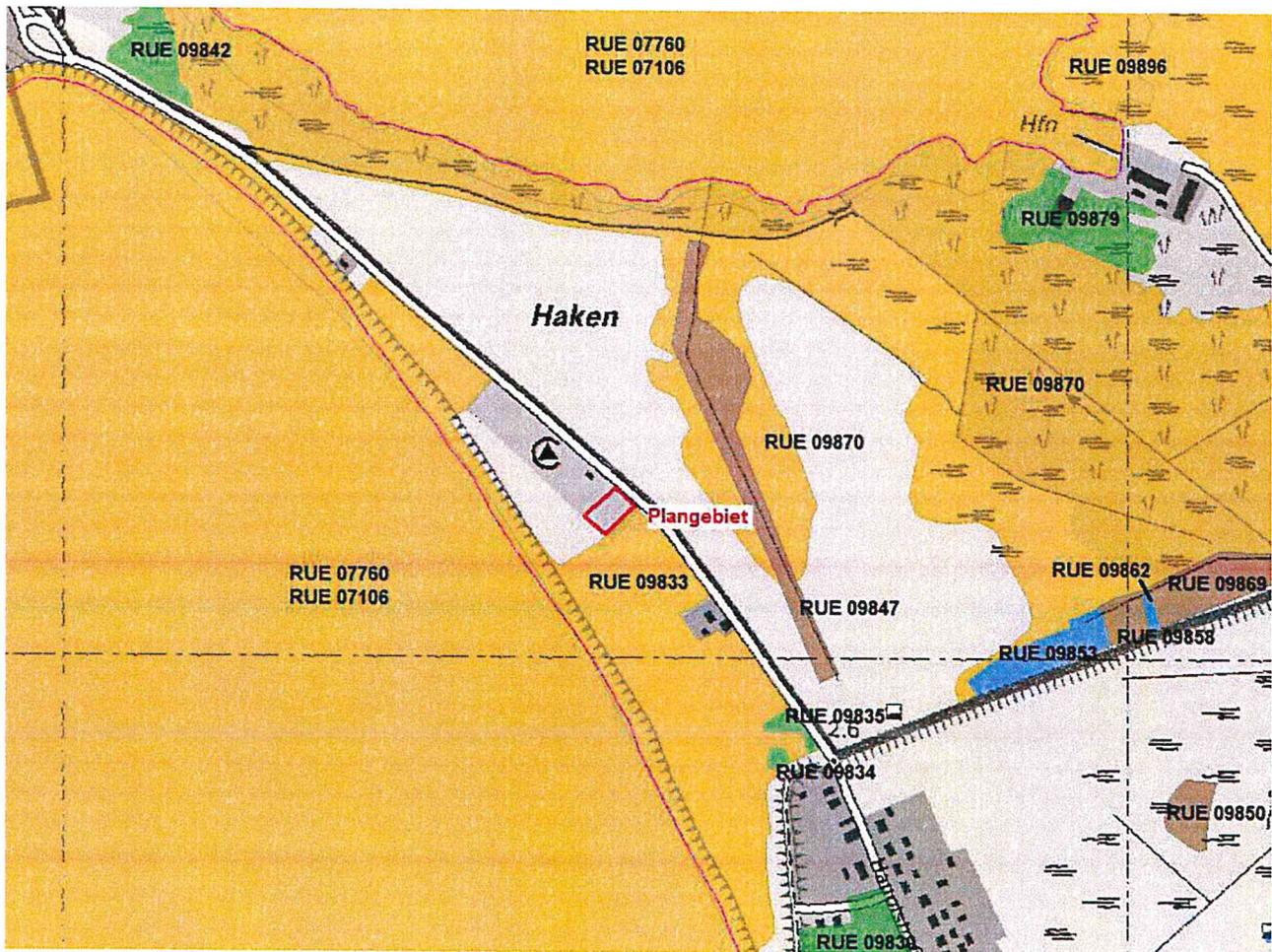


Abbildung 8: Bestand Biotope gemäß Umweltkartenportal MV 2013

Ca. 70 m westlich des Plangebietes liegt der Bodden als ein gemäß §20 NatSchAG MV besonders geschütztes Biotop:

- RUE07760RUE07106 Offenwasser Bodden, Gesetzesbegriff: *Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede*, Fläche: 88.220.839 m², Entfernung: ca. 70 m westlich und 270 m nördlich.

In der Umgebung des Plangebietes (Radius 300 m) befinden sich weitere nach BiotopAtlas gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

- RUE09847 Graben; Phragmites-Röhricht, Gesetzesbegriff: *Röhrichtbestände und Riede*, Fläche: 10.528 m², Entfernung: östlich ca. 100 m jenseits der Straße,
- RUE09870 Küstendünen-Sand-Salzwiesen-Komplex nördlich von Thiessow, Gesetzesbegriff: *Salzwiesen; Dünen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen*, Fläche: 184.402 m², Entfernung: östlich ca. 60 m jenseits der Straße,
- RUE09835 Baumgruppe Erle feucht-frisch, Gesetzesbegriff: *naturnahe Feldgehölze*, Fläche: 761 m², Entfernung: südöstlich ca. 230 m,
- RUE09834 Baumgruppe Erle feucht-frisch, Gesetzesbegriff: *naturnahe Feldgehölze*, Fläche: 327 m², Entfernung: südöstlich ca. 250 m.

Die Feuchtflächen östlich der Straße werden außerdem im Moorschutzkonzept des Landes M-V



(Umweltkartenportal des Landes M-V) als Moor Nummer 64-004 in der Kategorie sonstige Moorflächen (Gesamtflächen 54 ha) geführt.

Bewertung: Pflanzen. Die Biotoptypen im Plangebiet sind durch Teilversiegelung und die Nutzung als Parkplatz sowie als Rast- und Informationsplatz der Surfschule anthropogen verändert und weisen keine besonders wertvollen Strukturen auf. Für das Vorhaben werden Biotoptypen des Siedlungsraumes und der Verkehrsflächen beansprucht. Naturnahe Uferbereiche, Dünen bzw. geschützte Schilfbestände werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

Das Vorhaben beinhaltet keine Ausweitung des Surfplatzes in die angrenzenden Dünenbereiche oder das Boddenufer. Eine Intensivierung der bereits bestehenden Nutzung des Platzes als Surfschule ist durch das Vorhaben weder beabsichtigt, noch zu erwarten. Wertgebende Elemente des Naturraums werden nicht beeinträchtigt. Die gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope der Umgebung werden durch das Vorhaben nicht über das bereits existierende Maß hinaus negativ beeinträchtigt.

Tiere / Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nicht beauftragt.

Generell: Dem kartierten Biotoptyp entsprechend sind gem. *Hinweise zur Eingriffsregelung* Fledermäuse, Vögel und Reptilien als Standard-Artengruppe zu betrachten. Diese Betrachtungen wurden für Vögel innerhalb einer Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* durchgeführt.

Das Plangebiet wird saisonal intensiv vom Menschen genutzt (Surfplatz mit Unterstand Rast- und Informationsplatz, Freizeit- / Spielbereich mit Zierrasen) und weist keine passenden Habitate (Gebäude, keine geeigneten Gehölzstrukturen, Gewässer, Rückzugsräume) auf um Fledermäusen, Brutvögeln oder der Avifauna allgemein einen potenziellen Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können. Das Plangebiet ist umzäunt. Die umgebenden Dünenbereiche bieten allgemeine Lebensraumpotenziale für Vögel, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken. Aufgrund der starken Nutzung durch den Menschen und der damit verbundenen Störwirkungen, sowie der Überschaubarkeit der Grundstücksflächen wird erwartet, dass diese im Plangebiet momentan vergrämt werden.

Fischotter: Gemäß Umweltkartenportal M-V ist das Vorkommen von Fischottern im Bereich des Plangebietes nachgewiesen worden (Quelle: Kartenportal Umwelt MV, Angaben aus 2005). Entsprechend wurde das Plangebiet auf mögliche Habitate für den Fischotter untersucht. Betrachtet wird nach Behl (1997) das Plangebiet mit unmittelbarem Umfeld auf Naturnähe (Gewässerprofil, Ufer- und Böschungsgestalt), Störungen (anthropogene Einflussnahme auf den Fischotter und seinen Lebensraum), Deckung (Unterschlupf- und Rückzugsräume), Nahrungsvorkommen (ausreichende Menge an Beutetieren) und Vernetzungsgrad mit anderen Gewässersystemen (ausgedehntes System an Fließ- und Standgewässern).

Das Plangebiet wird in der Saison intensiv genutzt und hat keine geeigneten Versteckmöglichkeiten an Land. Durch die bestehende Nutzung im Plangebiet wäre der Fischotter in seinem Lebensraum aufgrund der hohen Störwirkung durch den Menschen sehr stark eingeschränkt. Das Plangebiet wird als nicht geeignet eingeschätzt, dem Fischotter Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können. Innerhalb des Plangebietes gibt es zwar keine Gewässer, doch wegen der Boddennähe in Verbindung mit den flachen Ufern ist mit einem gelegentlichen Durchwandern im Plangebiet und seiner Umgebung zu rechnen. Außerhalb des Plangebietes, im Bereich des Boddens, sind genügend ungestörtere und geeignetere Lebensräume für den Fischotter vorhanden, auf die er ausweichen kann.

Zusammenfassung: Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung im Plangebiet und dem geringen Umfang der betroffenen Teilflächen wird den als Verlust bilanzierten Biotoptypen kein relevantes artenschutzrechtliches Potenzial beigemessen.



Im Sinne der Vermeidung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Umsetzung des Vorhabens außerhalb der Haupttrastzeit der Rast- und Zugvögel dieses Gebietes, d.h. nicht im Zeitraum 01.November bis 31.März erfolgen.

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in den Landschaftsbildraum *Wiesenniederung zwischen Middelhagen und Klein Zicker* (Nr. III 7 – 3) eingeordnet. Die Grenze zum Landschaftsbildraum (Nr. III 7-26) verläuft laut Umweltkartenportal MV südöstlich des Plangebietes in der Nähe des Einzelgehöftes. Die prägenden, das Landschaftsbild positiv beeinflussenden Strukturen sind Grünländer und Röhrichte.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurden das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung der Stufe sehr hoch zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m zum Bodden und liegt auf dem schmalen ca. 1 km langen Landstreifen zwischen den Orten Thiessow und Klein Zicker. Außer einem reetgedeckten Gehöft, einem Gebäude mit flachem Satteldach ca. 350 m in nordwestlicher Richtung und dem Zentralgebäude des Surfplatzes (ebenfalls flaches Satteldach), die sich alle westlich der Straße befinden, stehen hier keine Gebäude. Der bestehende Surfplatz ist gegenüber der Straße, dem Strand und den Dünen mit einer ortsüblichen Einzäunung versehen. Der Platz ist teilbefestigt (Schotterrasen) und weitgehend begrünt. Die Surfschule nutzt seit Jahren den südöstlichen Teil des Surfplatzes als Rast- und Informationsplatz. Hier hat sie einen Wohnwagen und einen Container aufgestellt, zwischen denen Schilfmatten zur Verschattung befestigt sind.

Über die Landzunge verläuft die Straße Thiessow – Klein Zicker. Entlang der Straße wurden einige Weiden gepflanzt, auf dem Surfplatz gibt es wenige Birken und weitere Gehölze am Einzelgehöft südöstlich, ansonsten ist die Landzunge weitgehend ohne Baumbestand. Östlich der Straße ziehen sich Grünländer und Röhrichte bis zur Zickersee hin.

Der Abschnitt zwischen Thiessow und Klein Zicker hat wegen der Weite der Landschaft und der Erholungseignung eine hohe optische Empfindlichkeit. Der Surfplatz ist in der Saison durch Caravans und Wohnmobile in der Landschaft markant. Außerhalb der Saison verbleiben das Verwaltungsgebäude und die Unterstände der Surfschule, die eher ungeordnet wirken.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraumes der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe der Surfplatz erhalten, die Unterstände der Surfschule würden entfernt werden müssen. In der Saison ergäbe sich daraus keine Veränderung des Landschaftsbildes, da der Surfplatz weiterhin durch Caravans und Wohnmobile belebt bleibt, in die sich die Surfschule in der Saison einreihet. Außerhalb der Saison bliebe der Surfplatz mit Verwaltungsgebäude und den technischen Einbauten bestehen ohne die Unterstände. Eine Überführung der Nutzung Surfschule in eine baulich geordnete Form am bereits in Nutzung befindlichen Standort mit vorhandenen erforderlichen Nebeneinrichtungen würde nicht stattfinden

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben soll an einem Standort durchgeführt werden, der eine



sehr günstige Lage für die sportlichen Aktivitäten hat. Die Sportler können direkt von den Unterkünften mit ihren Surfbrettern zum Strand gehen. So wird zusätzlicher Straßenverkehr vermieden, der bei einer Unterbringung an einem anderen Standort durch das Pendeln zu dem für das Surfen geeigneten Strand entstehen würde. Dies vermindert negative Auswirkungen auf die Erholungseignung der umgebenden Orte und der Landschaft.

Die Fläche des Surfplatzes ist seit Jahren genutzt und wird auf die eingezäunten, hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits vorgeprägten Flächen begrenzt. Eine bauliche Fassung für die Surfschule am angestammten Platz soll die optischen Auswirkungen der Anlage, die sie insbesondere außerhalb der Saison momentan hat, minimieren. Alternative Flächen am Südufer von Thiessow, wo laut Karte 1a FFH-Managementplan ein bevorzugtes Surf- und Kiterevier durch die Gemeinde benannt wurde, stehen für eine Verlagerung des Platzes aber nicht bereit. Der Uferbereich im Umfeld des Endhaken unterliegt als Wald im Küstenbereich einem besonderen Schutz (vgl. § 1a BauGB).

Zustand nach Durchführung: Bei Umsetzung des Vorhabens wird der bestehende Komplex der Surfschule aus Wohnwagen, Container und Schilfmattenunterstand baulich gefasst. Hierbei soll ein der Landschaft angepasster leichter Holzständerbau mit flachem Satteldach zur Ausführung kommen, der die bestehenden einzelnen Unterstände überflüssig macht, was speziell außerhalb der Saison eine günstige Wirkung für das Landschaftsbild haben wird.

3.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird für das Vorhaben ein Grundstück gewählt, das bereits als Surfplatz in gleicher Weise genutzt wird. Der Platz hat eine Zulassung als Parkplatz und ist teilversiegelt. Das Plangebiet wird teilweise durch die Surfschule als Rast- und Schulungsplatz genutzt, hierzu wurden Wohnwagen aufgestellt, die saisonal genutzt sind. Der restliche Teil des Plangebietes wird als Spiel- und Sitzbereich (sonstige Sport- und Freizeitanlage mit hohem Anteil an Intensiv genutztem Grün) während der Saison genutzt.

Es werden keine ungestörten Standorte beansprucht. Eingriffe in den Bestand der gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes werden vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Der durch das Vorhaben verursachte ermittelte Eingriff wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Überwiegend betroffen sind die vorhandenen Biototypen Rast- und Informationsplatz (OVR) und sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS). Biotope und Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt.

Es werden Flächen für die Anlage von Gebäuden und Erschließungsflächen versiegelt.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt $\leq 50\text{m}$. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.



	Bestand	Planung
Gesamtfläche	1.245 m ²	1.245 m ²
davon Verkehrsfläche Landstraße	15 m ²	15 m ²
Sondergebiet Surfplatz		1.230 m ²
Rast- und Informationsplatz, teilversiegelt	720 m ²	
Sonstige Sport- und Freizeitanlage, Spielplatz	510 m ²	
Anteil Versiegelung	30 m ²	203 m ²
Versiegelung, gesamt	45 qm	218 m ²

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Für die Umwandlung von teilversiegelten Flächen (OVR) in vollversiegelte Flächen wird ein Funktionsverlust mit Versiegelungszuschlag im Umfang der geplanten Versiegelung im Sondergebiet Surfplatz angerechnet.

Biototyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m²)	Wert - stufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Rast- und Informationsplatz, teilversiegelt (OVR) 1	14.7.9	203	0	[0,2 + 0,5] x 0,75	107
Gesamt		203			107

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust bei Umwandlung

Ein Funktionsverlust wird nicht angerechnet. Der Spiel- und Freizeitbereich (PZS) bleibt bei der Umwandlung in Sondergebiet Surfplatz bestehen. Dies gilt ebenso für die Umwandlung von teilversiegelten Flächen (OVR) in Sonderfläche Surfplatz.

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biototypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Die an das Plangebiet angrenzenden wertgebenden Biotope (verdünnte Nahrungsbereiche) werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, die Nutzung des Platzes wird gegenüber der bereits bestehenden Nutzung nicht intensiviert, so dass Auswirkungen über das bereits bestehende Maß hinaus in den Biotopbereich hinein ausgeschlossen werden.

Mittelbare Eingriffswirkungen werden daher in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein



Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung mit Totalverlust	107 Kompensationsflächenpunkte
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (TV)	0 Kompensationsflächenpunkte
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	0 Kompensationsflächenpunkte
Mittelbare Eingriffswirkungen	0 Kompensationsflächenpunkte

Gesamteingriff 107 Kompensationsflächenpunkte

Kompensationsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dienen der Rahmung der Fläche gegenüber der offenen Landschaft.

Ermittlung des Flächenäquivalents für die internen Kompensationsmaßnahmen

Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent (KFÄ)
Pflanzung von Einzelbäumen 3 Stück. á 25m ²	75	2	2	0,8	120
Gesamtumfang der Kompensation (Flächenäquivalent für Kompensation):					120

Das Vorhaben verursacht einen Biotopwertverlust im rechnerisch ermittelten Umfang von 107 Kompensationsflächenpunkten. Dem stehen interne Ausgleichsmaßnahmen im Wert von 120 Kompensationsflächenpunkten gegenüber. Mit der Erbringung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Zusammenfassung:

Mit Erbringung der festgesetzten Ersatzmaßnahmen gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Allgemeine Lebensqualität: Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Absicherung von Gebäuden für den Tourismus. Einen wichtigen Faktor stellt in der Bewertung und dem Empfinden des Vorhabens die Errichtung des Aufenthalts- und Schulungsgebäudes in einer der Landschaft angemessenen Weise dar.

Der Komplex der Surfschule aus Wohnwagen, Container und schilfüberdecktem Aufenthaltsbereich stellt insbesondere außerhalb der Saison, wenn der übrige Surfplatz leer und ungenutzt ist eher eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Aus diesem Grund wird dieser Bereich erneuert.

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Das Vorhaben ist am selben Standort auf dem bereits vorbeeinträchtigtem Gelände des Surfplatzes Thiessow geplant. Das Gebiet befindet sich in langjähriger intensiver Nutzung durch den Menschen. In Umsetzung des Vorhabens wird der Surfplatz weder erweitert noch seine Nutzung intensiviert. Durch die Errichtung des Gebäudes soll die Funktion der Surfschule an diesem sehr geeigneten Ort für die weitere Zeit sichergestellt werden.

Das neue Gebäude der Surfschule soll den bestehenden Surfplatz optimieren, die Bedingungen für den Tourismus verbessern und die Attraktivität des Geländes als maritim geprägter Aufenthaltsbereich auch für Nicht-Wassersportler nachhaltig sicherstellen.

Angesichts der Lage in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen



Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört auch der qualitative Ausbau des Surfplatzes durch die Verbesserung der landseitigen Anlagen als wesentlicher Baustein der touristischen Infrastruktur.

Auswirkungen auf Wohnnutzung: Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden; in der Nachbarschaft bestehen verstreut Einzelgehöfte.

Nach Durchführung des Vorhabens wird das Plangebiet weiterhin touristisch (Wassersport) genutzt. Der Erhalt des Surfplatzes mit seiner Kombination aus Übernachtungsmöglichkeit und Surfschule direkt an einem guten Surfrevier lässt zusätzliche Immissionsbelastungen durch Verkehr, die sich aus einer Trennung von Surfschule und Surfplatz ergeben würden, für die angrenzenden Bereiche (Einzelgehöfte) wegfallen.

Klimatische Belastungen: Die geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen werden an einem klimatisch unbedenklichen Ort sowie aufgrund der Vorbeeinträchtigungen keine klimatische Belastung bzw. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursachen.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus. Das Vorhaben wirkt sich bei Umsetzung positiv auf den Tourismus aus und trägt somit zu einer Stärkung der Wirtschaft in der Gemeinde bei. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben positiv zu bewerten. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt. Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.

3.2.6.) Wechselwirkungen

Die Frequentierung der unmittelbar umgebenden Landschaft wird sich aufgrund der Planung nicht verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Das Vorhaben soll den bestehenden Betrieb der Surfschule als einen wesentlichen Baustein der touristischen Infrastruktur des Ostseebades Thiessow langfristig sichern. Die geplante Nutzung entspricht der existierenden Nutzung.

Die zulässige bauliche Erweiterung sichert eine qualitätsvolle Entwicklung des Platzes und wirkt sich positiv auf die Qualität des Tourismusstandortes, das Landschaftsbild, sowie das Image des Ortes aus.



Abbildung 9 Schutzgebiete angrenzen an das Plangebiet

3.2.7.) Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach §1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen folgende Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH DE 1747-301 *Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und der Nordspitze Usedom* (Entfernung ca. 70 m westlich und ca. 220 m nordöstlich)
- FFH- DE 1648-302 *Küstenlandschaft Südostrügen* (Entfernung ca. 20 m östlich, jenseits der Straße)
- SPA DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* (Entfernung ca. 70 m westlich)



und ca. 220 m nordöstlich)

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete FFH-Gebiet DE 1648-302 "Küstenlandschaft Südostrügen", FFH DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und der Nordspitze Usedom“ sowie Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ wurde im Zuge der 2.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Thiessow standort- und vorhabenspezifisch nachgewiesen.

Naturschutzgebiet Mönchgut: Zicker/ Biosphärenreservat "Südost-Rügen" Schutzzone II

In einer Entfernung von ca. 10 m nordöstlich vom Plangebiet jenseits der Straße und des Radweges beginnt das Naturschutzgebiet *Mönchgut: Zicker* mit der Nr. 189. Das Naturschutzgebiet nimmt eine Fläche von 932 ha ein und ist Bestandteil der Schutzzone II des Biosphärenreservates „Südost-Rügen“. Gemäß "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990, § 5 Abs. 1 ist in der Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) die biotoptypische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern, sowie intensive Landnutzung zu extensivieren.

Bewertung: Der bestehende Surfplatz mit fester und temporärer Bebauung wird als vorhandene Beeinträchtigung angesehen. Die aus dem bestehenden Surfplatz resultierende Ausweisung eines Sondergebietes Surfplatz mit den bereits vorhandenen Nutzungen stellt keine Veränderung gegenüber dem Schutzgebiet dar.

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Erschließungsstraße vom Naturschutzgebiet getrennt. Somit ist der räumliche Bezug zwischen dem Plangebiet und dem NSG Mönchgut: Zicker gelockert. Von der geringfügigen Änderung durch die Etablierung eines festen Gebäudes an Stelle der bisher existierenden Unterstände werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen.

Art und Dimension des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutzziele des NSG und des Biosphärenreservates erheblich zu beeinträchtigen.

Landschaftsschutzgebiet "Südost- Rügen" / Biosphärenreservat "Südost-Rügen" Schutzzone III

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates "Südost-Rügen". Gemäß "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990, § 5 Abs. 1 ist in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Das Vorhaben gilt als mit den Schutzziele der Biosphärenreservatsverordnung vereinbar.

3.2.8.) Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 8 „Surfoase Mönchgut“ der Gemeinde Thiessow ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben an einem bereits gleichartig genutzten Standort nicht zu erkennen.

Die Gemeinde Thiessow strebt für den Planbereich eine geordnete Entwicklung mit dem Ziel, eine zukunftsfähige Nutzung zu etablieren, an. Durch die Nutzung von Flächen innerhalb eines bestehenden Surfplatzes, kann dem Flächenverbrauch von ungestörten Bereichen entgegen gewirkt werden.



Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und des relativ geringen Planumfangs wird das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet DE 1648-302 *Küstenlandschaft Südostrügen*, FFH- Gebiet DE 1747-301 *Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und der Nordspitze Usedom*, SPA DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund*, NSG Nr. 189 *Mönchgut: Zicker*, Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenreservat Südost- Rügen) ausüben. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzansprüchen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung wurde nachgewiesen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	positive Entwicklung
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Monitoringmaßnahmen sind angesichts der geringen Erheblichkeit der insgesamt kleinen Maßnahme nicht erforderlich.

Thiessow, Oktober 2015



Anlage (Vorhaben- und Erschließungsplan):
Genehmigungsplanung Neubau Surfschule